

kanzlei durch Erzbischof Dietrich“ (S. 242ff.), in dem die Verfasserin die 1441 von Dietrich seinem Trierer Amtsbruder Jakob von Sierk übertragenen Leitung der Reichskanzlei aus einem älteren Recht des Mainzers erklärt, „für die Dauer des ersten Aufenthalts des Königs bzw. Kaisers im Reich einen Beamten als seinen Stellvertreter ernennen zu können“ (S. 248); zwei Beispiele aus der Zeit Sigmunds und Albrechts II. scheinen diese Hypothese zu erhärten.
E.-D. H.

Roland P a u l e r, Datierungen in Urkunden des Bischofs Sigefred II. von Parma nach Herrscherjahren Heinrichs II. und der Zeitpunkt des Amtsantritts seines Nachfolgers Heinrich, *Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma* 19/20 (1979/1980) S. 66–70, zeigt, daß unter Bischof Siegfried die Herrscherjahre Heinrichs II. nach dessen Krönung in Aachen gezählt wurden, und stellt fest, daß Bischof Heinrich zwischen Ende Juli 1014 und dem 3. Januar 1015 sein Amt erhalten hat.
A. G.

Cristina C a r b o n e t t i, Tabellioni e scriniari a Roma tra IX e XI secolo, *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 102 (1979) S. 77–156, zahlreiche Abb. – Die Urkundenschreiber im Rom des 10. und 11. Jh. nennen sich teils tabellio, teils scriniarius, bisweilen aber auch (zuletzt 1018) scriniarius et tabellio. Zur Erklärung dieses schon oft erörterten Tatbestandes ist die Verfasserin neue Wege gegangen. Zunächst hat sie eine Liste aller im Original erhaltenen stadtrömischen Privaturkunden von 947 bis 1099 erstellt und bei jedem Stück den Schreiber und seine Titulatur vermerkt. Sodann hat sie die Schrift und besonders das Signum eines jeden Schreibers untersucht. Dabei zeigte sich, daß Tabellionen und Skriniaie durchaus verschiedene Schreibgewohnheiten hatten, es also nicht zu einer Verschmelzung der beiden Kollegien gekommen ist. Die städtischen Tabellionen sind vielmehr bei der Herstellung von Privaturkunden allmählich von den vor allem sprachlich moderneren päpstlichen Skriniaien verdrängt worden. Bei denjenigen, die sich scriniarius et tabellio nennen, handelt es sich um Skriniaie, die anscheinend glaubten, ihre Tätigkeit als Schreiber von Privaturkunden durch den zusätzlichen Titel tabellio rechtfertigen zu müssen.
H. M. S.

Alberto L i v a, *Notariato e documento notarile a Milano. Dall'Alto Medioevo alla fine del Settecento* (Studi storici sul notariato italiano 4) Roma 1979, Consiglio Nazionale del Notariato (Vertrieb durch Sansoni, Florenz), VI u. 375 S., 15 Tafeln. – Der vorliegende, von der rührigen Commissione per gli studi storici sul notariato herausgegebene Band wird den Mediävisten besonders interessieren, denn in der politischen und wirtschaftlichen Hauptstadt der Lombardei spielten der öffentliche Notar und das Privaturkundenwesen naturgemäß immer eine bedeutende Rolle. Der Vf., der sich dementsprechend durch ein riesenhaftes, vielfach noch ungedrucktes Quellenmaterial hindurcharbeiten mußte, hat sich aber nicht in Einzelheiten verlor, sondern stets die Grundlinien der Entwicklung des Berufsstandes und der von ihm ausgefertigten Dokumente (Übergang von der Charta zum Instrumentum) im Auge behalten. Aus dem Dunkel der Frühzeit (8.–10. Jh.) tritt der Notar im 11. und 12. Jh. als Mitglied einer Körperschaft und als Funktionär der Kommune in helles Licht. Mit dem Aufkommen der Signorie im 13./14. Jh. verliert der Notar zwar seine Funktion in der öffentlichen Verwaltung, doch bleiben ihm die gesellschaftliche Stellung und entsprechende Einkünfte auch im späten MA und in der frühen Neuzeit erhalten.
H. M. S.